

## **Grundlagen für die Pilotphase der Gemeinschaftsschule**

### **1. Leitziele der Gemeinschaftsschule**

- Vorbereitung aller Kinder und Jugendlicher auf die Bewältigung der Herausforderungen ihrer Zukunft und die Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft
- Überwindung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft und mehr Chancengleichheit und -gerechtigkeit durch längeres gemeinsames Lernen
- Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Lernen und Lehren in heterogenen Gruppen; maximale Leistungsentwicklung für alle Schüler und Schülerinnen durch selbstständiges Lernen und die Unterstützung individueller Lernwege
- Entwicklung der Schule als demokratischer Lern- und Lebensraum: Einbeziehung, Anerkennung und Respektierung aller in und mit der Schule agierenden Gruppen, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, des pädagogischen und sonstigen Personals sowie der außerschulischen Partner

### **2. Pädagogische und organisatorische Grundsätze der Gemeinschaftsschule**

- Gemeinschaftsschulen streben die Individualisierung des Lernens an mit dem Ziel persönlicher Spitzenleistung für alle Schülerinnen und Schüler
  - durch ein Lernklima, in dem die Schülerinnen und Schüler herausgefordert werden und sich aufgehoben fühlen;
  - durch Lern-, Förder- und Profilierungsangebote für das ganze heterogene Schülerspektrum (einschließlich Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und besonderen Begabungen);
  - durch flexible differenzierte Lernformen und ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung als Organisationsprinzip;
  - durch die Entwicklung eines alle Altersstufen der Gemeinschaftsschule umfassenden, kompetenzorientierten schulinternen Curriculums, das mindestens die Standards des mittleren Schulabschlusses umfasst und individuelle Lernstände berücksichtigt;
  - durch Orientierung an den Bildungsstandards der KMK, u.a. durch die Beteiligung an Orientierungs- und Vergleichsarbeiten sowie den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss und zum Abitur;
  - durch individuelle Lern- und Leistungsrückmeldung und -beurteilung.

- In Gemeinschaftsschulen lernen alle Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 gemeinsam; sie führen zum mittleren Schulabschluss, zum Abitur in 12 oder 13 Jahren und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife:
  - Gemeinschaftsschulen beginnen möglichst mit der Schulanfangsphase, werden in der mindestens dreizügig geführten Sekundarstufe I fortgeführt und umfassen eine Sekundarstufe II;
  - Gemeinschaftsschulen, die in der Pilotphase aus Sekundarschulen entstehen, bauen langfristig eine eigene Grundstufe auf; Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entsprechend den bisherigen Regelungen für den gemeinsamen Unterricht aufgenommen.
  - sofern eine Gemeinschaftsschule keine Sekundarstufe II einschließt, ist der mit dem Übergang in die Oberstufe verbundene Schulwechsel durch verbindliche Kooperation mit einer gymnasialen Oberstufe organisatorisch geregelt; die jeweilige Profilbildung wird in der Sekundarstufe II fortgesetzt;
  - bei der Aufnahme zu Beginn der Sekundarstufe I sind Schülerinnen und Schüler jeder Bildunggangempfehlung mit mindestens grundsätzlich 20% zu berücksichtigen;
  - am Ende der Grundstufe einer Gemeinschaftsschule werden bei Verbleib in der Gemeinschaftsschule keine Bildunggangempfehlungen erstellt; in der Sekundarstufe I gibt es kein Probekhalbjahr, Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmen im Rahmen von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen; die Schülerinnen und Schüler haben das Recht des Besuchs der gewählten Gemeinschaftsschule bis zum Ende ihrer Schulpflicht.
  
- Gemeinschaftsschulen sind Ganztagschulen; über die Konzeption des Ganztagsangebots entscheidet die Schulkonferenz:
  - Sie öffnen und vernetzen sich durch systematische Kooperation mit außerschulischen gesellschaftlichen Partnern im Sozialraum.
  - Sie streben eine verbindliche Kooperation mit der Jugendhilfe an.
  - Sie streben die aktive Einbeziehung anderer Professionen wie Künstler und Handwerker an.
  - Sie kooperieren mit der Wirtschaft, besonders im Hinblick einer frühen Orientierung auf den Übergang ins Berufsleben.
  
- Gemeinschaftsschulen verankern die Grundsätze der Gemeinschaftsschule im Schulprogramm und verpflichten sich, insbesondere in der Pilotphase, zur Qualifizierung mit den Schwerpunkten Förderdiagnostik, differenzierende Unterrichtsmethoden und teamorientiertes Arbeiten in heterogenen Lerngruppen; sie beteiligten sich an den Angeboten des zentralen Qualifizierungsprogramms und entwickeln ein schuleigenes Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept.
  
- Die endgültige Struktur der Leitungs- und Funktionsstellen für Gemeinschaftsschulen wird im Rahmen der Pilotphase entwickelt.

## Rahmenbedingungen der Gemeinschaftsschulen, insbesondere in der Pilotphase

- Gemeinschaftsschulen arbeiten im Rahmen der Pilotphase auf freiwilliger Grundlage. Schulen entscheiden in ihren Gremien mit den gesetzlich vorgesehenen Mehrheiten über Anträge zur Beteiligung an der Pilotphase. Schulwechsel von Lehrkräften und sonstigem pädagogischem Personal in Verbindung mit der Pilotphase der Gemeinschaftsschule werden von der Schulaufsicht unterstützt.
- In der Pilotphase können Gemeinschaftsschulen entstehen
  - aus Grundschulen, die Klassen führen, die gemeinsam in eine weiterführende Schule übergehen;
  - als Entwicklungsprozess aus Grundschulen, die schrittweise aufwachsen;
  - als integratives Bildungszentrum durch Verbindung von Grund- und Sekundarstufenschulen;
  - durch Zusammenschluss mehrerer Schulen der Sekundarstufe zu einem schulübergreifenden Schulverbund unter Einbeziehung einer gymnasialen Oberstufe
- Die Eigenverantwortung der Gemeinschaftsschule für ihre konzeptionelle und praktische Entwicklung schließt Flexibilität sowohl bei der Realisierung von Fördermaßnahmen (z.B. durch spezielle Beratungsfunktionen) als auch der Entscheidungskompetenz bei Personal und Budget ein.
- Die Ausstattung orientiert sich an Grundschulen und integrierten Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb.
- Für das pädagogische Personal wird eine multiprofessionelle Zusammensetzung angestrebt: Lehrkräfte aller Laufbahnrufen, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie weiteres qualifiziertes Personal anderer Professionen.
- In der Pilotphase werden Gemeinschaftsschulen in Fortschreibung der vorhandenen Leitungsstruktur geleitet, bei Zusammenschluss mehrerer Schulen durch kooperative Schulleitungen mit einer geschäftsführenden Schulleiterin bzw. einem geschäftsführenden Schulleiter.
- Notwendige bauliche Veränderungen werden im Rahmen der Möglichkeiten des Förderfonds und der Bezirke realisiert.
- Die rechtliche Absicherung der Organisationsprinzipien erfolgt durch Anzeige als Schulversuch bei der KMK sowie durch eine Öffnungsklausel im Schulgesetz.
- Die Aufnahmeentscheidung in die Gemeinschaftsschule erfolgt gemäß §§ 55 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 56 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 SchulG ‚Wahl des Programms Gemeinschaftsschule‘ durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger. Für Gemeinschaftsschulen gibt es keinen Einschulungsbereich; Kinder im Grundschulalter aus dem Wohnumfeld einer Gemeinschaftsschule werden vorrangig aufgenommen.
- Schulentwicklung und Fortbildung:

Um sich mit Formen des Lernens in heterogenen Gruppen vertraut zu machen und entsprechende Konzepte zu entwickeln, erhalten die Gemeinschaftsschulen in der Pilotphase folgende Unterstützung:

  - Bereitstellung von Ermäßigungsstunden für Schulentwicklung in Höhe je ½ VZE-Lehrerstelle je Gemeinschaftsschule für die Pilotphase ab 01.02.2008;
  - Bereitstellung eines Fortbildungsbudgets in Höhe von durchschnittlich 5.000,-€ pro Jahr je Gemeinschaftsschule für 4 Jahre - beginnend am 01.01.2008;
  - Bereitstellung eines zentralen Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsprogramms (Coaching, Schulbegleitung) ab Schuljahr 07/08.
- Wissenschaftliche Begleitung als Prozess- und Ergebnisbegleitung.

## **Ergänzende Informationen**

### **Ausstattung der Schulen**

Unabhängig von der Pilotphase der Gemeinschaftsschule sollte geprüft werden, ob die künftige Zuweisung der Ausstattungen für alle Schulen, und damit auch für die Gemeinschaftsschule, sich an den Sozialdaten der Schülerinnen und Schüler orientiert.

### **Verbindung von Haupt- und Realschulen**

Eine Verbindung von Haupt- und Realschulen auf freiwilliger Grundlage steht nicht im Gegensatz zu den pädagogischen Grundsätzen für die Gemeinschaftsschule.

Grundlage für eine Umwandlung von Haupt- oder Realschulen zur „Verbundenen Haupt- und Realschule“ ist § 25 Abs. 2 SchulG bzw. der Schulversuch „Integrierte Haupt- und Realschule“.

Eine Öffnung des § 25 Abs. 2 SchulG „Verbundene Haupt- und Realschule“ durch Aufnahme der „Integrierten Haupt- und Realschule“ wird angestrebt.

Eine Verbindung von Haupt- und Realschulen ist zurzeit unter Berücksichtigung folgender Kriterien möglich:

- heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft entsprechend der Grundschulempfehlung (mindestens 1/3 Haupt- bzw. Realschülerinnen und -schüler bzw. mindestens eine Klasse jedes Bildungsgangs im Jahrgang)
- Entwicklung eines Schulkonzepts und Schulprogramms, das sich an dem Anspruchsniveau „Mittlerer Schulabschluss“ orientiert und sowohl die besonderen Bedingungen hauptschulempfohlener als auch leistungsstarker Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.